

FAQ - Anmeldung und Vermittlung

Was passiert, nachdem ich mich angemeldet habe?

Die Daten werden bei der vermittelnden Stelle als möglicher Unterbringungsplatz registriert. Sobald eine Vermittlung möglich ist, werden Sie von der für Ihren Kanton bzw. Ihre Gemeinde zuständigen Stelle kontaktiert. Wir bitten Sie um etwas Geduld, auch bezüglich weiterführender Fragen. Auf unserer Webseite werden wir zudem laufend weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Wie läuft die Vermittlung genau ab?

Je nach Kanton können sich Geflüchtete entweder beim zuständigen Hilfswerk, dem Sozialdienst, der Betreiberin der aktuellen Unterkunft oder der kantonalen Behörde für eine Vermittlung in eine Gastfamilie anmelden. Diese suchen anschliessend, gemäss den angegebenen Kriterien, eine passende Gastfamilie. Gibt es eine potenzielle Übereinstimmung - einen «Match» - werden Sie telefonisch oder per Mail kontaktiert, um offene Fragen zu klären.

Im Regelfall wird ein Kennenlerngespräch vereinbart. Bei hohen Asylgesuchzahlen ist es möglich, dass aus zeitlichen Gründen auf ein gemeinsames persönliches Gespräch verzichtet wird. Sind beide Seiten mit der Vermittlung einverstanden, erhalten sie eine Bestätigung mit den jeweiligen Kontaktangaben. Die Schutzsuchenden können anschliessend in ihre Privatunterbringung wechseln.

Nach der Vermittlung erhalten die Geflüchteten und die Gastfamilien weiterführende Informationen und werden über die zukünftige Ansprechperson und –organisation informiert. Damit die rechtliche Situation und die gegenseitigen Erwartungen besser geklärt sind, empfehlen wir Ihnen einen Untermietvertrag sowie eine schriftliche Vereinbarung über die Unterbringung auszufüllen. Dieses Dokument kann hier ([DE](#), [FR](#)) heruntergeladen werden.

Wo erhalte ich einen Strafregisterauszug?

Hier können Sie den Strafregisterauszug online bestellen:

[Bestellung Strafregisterauszug - Bestellmöglichkeiten \(admin.ch\)](#)

Alternativ können Sie die Bestellung an jedem Postschalter in der Schweiz vornehmen.

Steht nach der Vermittlung eine Ansprechperson zur Verfügung?

Nach Bezug der Wohnung wird im jeweiligen Wohnkanton wiederum eine professionelle Partnerorganisation oder eine Behörde für die Begleitung der Gastfamilien und Geflüchteten zuständig sein. Diese Partnerorganisation oder Behörde wird Ihnen für weitere Fragen und bei Unklarheiten zur Verfügung stehen. Sie wird sich nach der Vermittlung so rasch wie möglich bei Ihnen für ein gemeinsames

Gespräch melden. Sollten Sie bereits vorher Fragen haben, können Sie sich bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe melden.

Können wir uns aussuchen wer bei uns wohnen darf?

Es ist möglich auf dem Anmeldeformular spezifische Präferenzen anzugeben (z.B. Familie oder Einzelperson, Akzeptanz von Haustieren, ist das Rauchen erlaubt oder nicht). Die Berücksichtigung kann aber nicht garantiert werden. Sie werden in jedem Fall vor einer Platzierung durch die zuständige Organisation kontaktiert und um Ihr Einverständnis gefragt.

Können auch unbegleitete Minderjährige und/oder Waisenkinder bei uns wohnen?

Vulnerable Personen, unbegleitete Minderjährige oder Personen mit spezifischen gesundheitlichen Bedürfnissen werden in der Regel nicht in Privathaushalte vermittelt. Für sie stehen professionelle Strukturen mit den notwendigen Betreuungsangeboten zur Verfügung. Nur in einzelnen Kantonen ist die Zuteilung von Minderjährigen in private Pflegefamilien möglich.

Gibt es eine Ansprechperson nach der Vermittlung für den Fall von Konflikten oder anderen Problemen?

Ja, Sie erhalten in jedem Fall die Angaben einer Ansprechperson von einer unserer Partnerorganisationen oder der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde. Die Ansprechstellen sind je nach Kanton, Gemeinde und Region unterschiedlich.